

8. / IV. 1917. 177

Ein besitzpolitischer Reformplan.

Budapest, 7. März.

Ackerbauminister Baron Gyllány hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 30. März die Vorlage eines besitzpolitischen Reformentwurfes angekündigt. Zweck dieser Reform wäre, den aus nationalen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten „schädlichen Besitzverschiebungen“ nach dem Krieg den Weg zu verlegen. Nach den Ausführungen des Ackerbauministers wären die Hauptprinzipien des Reformwerkes die folgenden:

Die erwerbsmäßige Besitzvermittlung wird an eine Konzession geknüpft, die nur an verlässliche Personen verliehen werden soll. Diese befugten Vermittler können gehalten werden, die ihnen zum Verkauf überlassenen Grundstücke dem Ackerbauminister oder den altrüstischen Institutionen zum Kaufe anzubieten. Dadurch sichert sich der Staat das Vorkaufsrecht auf jeglichen, im Wege von Vermittlern zum Verkauf gelangenden Grundbesitz. Eine weitere Bestimmung der Reformvorlage soll verfügen, daß jeder innerhalb sechs Jahre nach seinem Ankauf parzellierter Grundbesitz zugunsten des staatlichen Siedlungsfonds mit hohen Beiträgen belastet wird, indem sich der Staat das Recht vorbehält, den sich aus der Parzellierung ergebenden Gewinn bis zu 75 Prozent zugunsten des erwähnten Fonds in Anspruch zu nehmen. Hierdurch soll der gewinnstüchtigen und spekulativen Parzellierungstätigkeit ein Riegel vorgeschoben werden. Die dritte, wichtigste Bestimmung wäre, daß sich der Staat hinsichtlich aller Leisungen, die seit Kriegsausbruch von Gelbinstituten, Vereinen und sonstigen Gesellschaften angekauft worden sind, für fünf Jahre das Enteignungsrecht gegen Vergütung des ursprünglichen Kaufpreises vorbehält.

Dies also wäre die seit langem vorbereitete besitzpolitische Reform, die berufen sein soll, alle Mängel unserer agrarpolitischen Verfassung zu beseitigen, den Uebergang von der extensiven Latifundienwirtschaft zur rationellen und ertragreicheren Bodenkultur zu fördern, ferner den besitzlosen Volksschichten zu Grund und Boden zu verhelfen und hierdurch die soziale Ungerechtigkeit der ungarischen Bodenverteilung abzuschaffen. Die Notwendigkeit einer besitzpolitischen Reform mit diesen Zwecken wird allgemein anerkannt, und auch die Absicht, der Besitzvererbung staatsfeindlicher Elemente durch staatlichen Eingriff wirksam entgegenzutreten, kann auf ungeteilte Zustimmung aller rechnen, die dem ungarischen Staatsgedanken treu sind. Die Frage ist bloß, ob die vom Ackerbauminister angekündigten Mittel geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Gewiß, die Erscheinung, daß namentlich in Siebenbürgen, die Gelbinstitute der Nationalitäten sich mit ihrer nicht unerheblichen Kapitalkraft auf jeden Zoll freiverwendenden Bodens werfen, fordert aus Gründen, die ohne weiteres einleuchten, zu Abwehrmaßnahmen heraus. Nur wird leider solch schädlicher Landenerwerb weder durch die staatliche Enteignung der durch Finanzinstitute erworbenen Besitzungen, noch aber durch die Beschlagnahme des größten Teiles des aus der Parzellierung sich ergebenden Nutzens unmöglich gemacht. Sollten jene Tendenzen der Nationalitäten auch nach dem Kriege fortbestehen, so werden statt ihrer Gelbinstitute Privatpersonen sich den ungarischen Grundbesitz aneignen; nicht auf einen Parzellierungsnutzen haben es ja die Nationalitäten bei dem Erwerb von ungarischem Boden abgesehen, sondern auf diesen selbst und höchstens noch auf den Zuwachs an wirtschaftlicher und politischer Macht, der mit dem größeren Anteil an dem Besitz von Grund und Boden verbunden ist.

Noch weniger kann durch diese lex Gyllány der bodenreformatorische Zweck erreicht werden, den besitzlosen Volksschichten Ungarns den Erwerb von Grund und Boden zu erleichtern oder gar zu sichern, ferner das ungeheure Ueberwuchern der Zwergbesitze einzudämmen. Leider besitzen wir über die Bodenverteilung in der ungarischen Landwirtschaft bloß eine im Jahre 1895 verfaßte Statistik. Wir müssen uns daher auf die statistische Ermittlung der Zwergbesitze unter fünf Joch aus dem Jahre 1895 beschränken. Laut dieser amtlichen Statistik gab es damals von insgesamt 2.388.482 Wirtschaften 1.279.718 Wirtschaften bis zu fünf Joch. 53-6 Prozent aller Wirtschaften in Ungarn waren daher Zwergbesitz, wogegen das Gesamtareale des Zwergbesitzes bloß 1.248.212 Hektar umfaßte, das sind im ganzen 5-9 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Bodenfläche Ungarns. Aus diesen Zwergbesitzungen haben insgesamt 3.176.937 Menschen ihr Dasein gefristet, während 5 1/2 Millionen Seelen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ganz besitzlos waren. Auf Zwergbesitzen und ohne eigenen Besitz wirtschafteten und lebten daher im Jahre 1895 zusammen 8-7 Millionen Menschen, gleich 76-5 Prozent der gesamten damaligen landwirtschaftlichen Bevölkerung. Das Verhältnis hat sich seither wahrscheinlich einigermaßen gebessert, trotz der häufigen Aufsaugung der Kleinbesitze, da die Zahl der Kleinwirtschaften sich seit dem Jahre 1895 eben infolge der so häufig verpönten und auch durch die gegenwärtige Reform zu erschwenden Parzellierungstätigkeit einigermaßen vermehrt hat.

Es würde zu weit führen, die Wirkungen dieser Tatsache an dieser Stelle des längeren zu erörtern. Diese ungünstige Verteilung des Grundbesitzes hat die größte Schuld an der großen Auswanderung der letzten Jahrzehnte getragen; alle Uebelstände unserer Populationsbewegung sind in erster Reihe diesem Faktor zuzuschreiben. An diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, ist ein unerlässliches Gebot der nationalen Selbsterhaltung. Ungarn braucht eine besitzpolitische Reform, die der besitzlosen Landbevölkerung den Bodenerwerb ermöglicht. Jede Reform, die diesen Zweck fördert, ist nützlich und erwünscht. Untersucht man nun das Gyllány'sche Projekt aus diesem Gesichtspunkte, so zeigt es

sich, daß seine Tendenz den erwünschten besitzpolitischen Effekt geradezu gefährdet. Der Plan unterscheidet nämlich zwischen der Parzellierung, die vom ursprünglichen Eigentümer selbst, und einer solchen, die von der zweiten Hand durchgeführt wird. Den ererbten Grundbesitz darf der Eigentümer mit beliebig großem Nutzen parzellieren, den kleinen Leuten beliebig teuer aufhalten. Für ihn besteht die volle Uneingeschränktheit der Parzellierung. Der Eingriff des Staates, die polizeiliche Behandlung, beginnt erst gegenüber jenen, die einen Besitz vor nicht langer Zeit angekauft haben, um ihn zu zerstückeln und mit Nutzen weiter zu verkaufen. Sei dieser Nutzen auch noch so gering, der Staat nimmt drei Viertel davon für sich vorweg, während er dem Eigentümer einer ererbten Diegenenschaft selbst einen tausendprozentigen Parzellierungsnutzen unbehelligt einräumt. Daß der Staat selbst, sowie die durch den Staat geschaffenen altrüstischen Institutionen dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, beweisen die ganz geringen bisherigen Erfolge der staatlichen Siedlungstätigkeit, sowie derjenigen der altrüstischen Institute. Was bisher in Ungarn zur Förderung des Bodenerwerbes der besitzlosen Klassen während der letzten zwei Jahrzehnte erfolgte, geschah überwiegend mit Hilfe der privaten Parzellierungstätigkeit. Das private Kapital war es, das dem landhungrigen Volke durch Einräumung von leichten Zahlungsbedingungen und billigem Kredit den Kauf von Parzellen ermöglichte und solcherart den Käufer aus einem unselbständigen Lohnarbeiter zum Landwirt mit eigenem Besitz machte. Diese Tätigkeit müßte gefördert und unterstützt, nicht aber gehemmt und gebrandmarkt werden. Gewiß hat es dabei nicht an häßlichen Auswüchsen, an einer wucherischen Ausbeutung des Bodenerwerbers gefehlt, und wenn der Staat sich darauf beschränken würde, solchen Mißbräuchen scharf entgegenzutreten, so könnte sein Eingreifen nur rüchhaltlos begrüßt werden. Wenn aber die bisherige Parzellierungspolitik der ungarischen Regierung sich lediglich in dem Schutz der kleinen Leute gegenüber den ausbeuterischen Tendenzen der geschäftsmäßigen Parzellierung erschöpfte, so will die jetzt angekündigte besitzpolitische Reform das Kind mit dem Bade ausgießen, indem sie die Parzellierung auch als reelles Geschäft ganz einfach unmöglich machen will. Es ist keine Regelung, sondern eine Maßregelung. Angesichts dieser Tendenz des Reformplanes muß man die Frage an seinen Schöpfer richten, ob der Staat seinerseits dafür sorgen werde, daß der unbemittelten Landbevölkerung zum Bodenerwerb der unentbehrliche Kredit geboten werde; der Ersatz, den der Ackerbauminister in seiner Rede für die in der Praxis auszuscheidende Privatparzellierung angedeutet hat, nämlich die altrüstischen Institute, kann bei der Schwerfälligkeit der letzteren und bei der Dringlichkeit der Bodenreform nicht als ausreichend betrachtet werden.

Durchaus dem Geiste dieser polizeilichen Präventivbehandlung ist auch der Gedanke der besetzten Güterentfahrungen. An und für sich ist es eine ganz eigenartige Auffassung, in der Person der Realitätenvermittler eine Bürgschaft der Solidität des Bodenverkehrs zu erblicken. Wenn die Regierung die behördliche Konzessionierung als Panazee gegen Mißbräuche betrachtet und in dieser Auffassung zu der an die Nachkriege erinnernden Einrichtung der „beeideten Sensale“ zurückgreifen zu sollen glaubt, so sei es darum. Die konzessionierten Vermittler werden jedenfalls zu fetten Pfünden kommen. Schaden werden sie nicht, nützen können sie nicht.

Ganz eigentümlich indes mutet es an, wenn der ungarische Staat entgegen jeder geltenden Rechtsauffassung sich zu den Originalbedingungen das Enteignungsrecht auf jeglichen Grundbesitz vorbehält, den ein Gelbinstitut im Laufe des Krieges käuflich erworben hat. Diese Ausstattung privatrechtlicher Normen mit rückwirkender Kraft haben wir im Kriege bereits gesehen, als die Zedierung von Forderungen aus Heereslieferungen nachträglich, nachdem bereits die Zession von den liquidierenden Behörden zur Kenntnis genommen war, im Geheißwege annulliert wurde. In diesem Falle handelte es sich aber um ein Interesse der Kriegsführung, das im Notfall auch eine Rechtsverletzung begründet. Was aber hat es mit der Kriegsführung zu tun, daß der Staat fünf Jahre nach dem Kriege ein Kaufgeschäft rückgängig machen will, bloß weil dessen Objekt Grundbesitz und der Käufer ein Gelbinstitut war? Vom Rechtsstandpunkte bleibt diese Neuerung eine Unsachlichkeit.

Aber auch wirtschaftlich ist sie ein grober Fehltritt. Das Ganze hat nur unter der Voraussetzung einen Sinn, wenn der Staat den Ankauf von Grundbesitz durch Gelbinstitute überhaupt verhindern will. Es wird sich kaum eine Unternehmung finden, die mit großem Kapitalaufwande einen Grundbesitz erwerben, die Wirtschaft instruieren, in ihr kostspielige Investitionen vornehmen wird, wenn sie stets der Gefahr ausgesetzt ist, daß der Staat wann immer während einer ziemlich langen Periode ihr das Gut zu dem Anschaffungspreise wieder wegnehmen kann. Die Unsicherheit des Eigentums selbst, die Ungewißheit der Bewertung und der Vergütung der für Meliorationen und Instruktion aufgewendeten Investitionskosten und die Gefahr des hieraus sich ergebenden Rechtsstreites werden jede vorsichtige Unternehmung von dem Kaufe eines Grundbesitzes abhalten. Davon ganz zu schweigen, daß die Banken schon aus Prestige Gründen sich zurückziehen werden von einem Geschäft, dem der Staat in diesem Enteignungsvorbehalt gleichsam ein Stigma anbringt. Und ferner: wie steht es dabei um das Prinzip der Rechtsgleichheit? Ist der Staat entschlossen, auch dem ursprünglichen Verkäufer des Grundbesitzes den seit dem Verkauf entstandenen Vermögenszuwachs abzunehmen? Gesezt, der ehemalige Eigentümer der Besitzung hat den für seinen Boden empfangenen Kaufschilling in Kronenrente oder Kriegsanleihe angelegt, die einige Jahre nach dem Kriege 15 oder 20 Prozent über den Anschaffungskurs stehen werden: wird der Staat diesem